



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe

Änderung vom 23. März 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Der Bundesratsbeschluss vom 19. September 2016¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Maler- und Gipsergewerbe wird wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

Art. 2 Abs. 2

Betrifft nur den italienischen Text.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 19. September 2016² wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 9 Löhne

9.3. Sockellöhne (Mindestlöhne)

Die Sockellöhne... betragen in Schweizer Franken:

| Lohnkategorie | Maler Fr. | Gipser Fr. |
|--|--------------|---------------|
| V Vorarbeiter | 5511.– | 5722.– |
| A Gelernter Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung in der Branche | 4818.– | 5033.– |
| B Berufsarbeiter | 4434.– | 4607.– |

¹ BBl 2016 7247

² BBl 2016 7247

| Lohnkategorie | Maler Fr. | Gipser Fr. |
|--|--------------|---------------|
| C Hilfsarbeiter | 4246.– | 4406.– |
| D Branchenfremder | 3964.– | 4074.– |
| Lehrabgänger EFZ im 1. Jahr nach der Lehre | 4118.– | 4279.– |
| Lehrabgänger EFZ im 2. Jahr nach der Lehre | 4353.– | 4513.– |
| Lehrabgänger EFZ im 3. Jahr nach der Lehre | 4617.– | 4832.– |
| Lehrabgänger EBA im 1. Jahr nach der Lehre | 3771.– | 3913.– |
| Lehrabgänger EBA im 2. Jahr nach der Lehre | 3993.– | 4148.– |
| Lehrabgänger EBA im 3. Jahr nach der Lehre | 4213.– | 4378.– |

...

Die Lohnbestimmungen der Kategorien B, C und D sind generell nur für Arbeitnehmer anwendbar, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

...

Bei nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmern kann im Einvernehmen mit der Regionalen Paritätischen Berufskommission, beim Fehlen einer solchen mit der Zentralen Paritätischen Berufskommission, von den Sockellöhnen abgewichen werden, wobei die zuständige Berufskommission nach genauer Abklärung des Sachverhalts einen neuen Mindestlohn festlegt.

9.4. Lohnerhöhungen

Die effektiv ausbezahlten Monatslöhne (Bruttolohn=Lohn vor Abzügen) aller ... unterstellten Arbeitnehmer werden ... in allen Kategorien generell um 26 Franken pro Monat erhöht.

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2018 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 9 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2020.

23. März 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:
Der Bundespräsident, Alain Berset
Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr